

## Leistungsvereinbarung «Treuhanddienst»

zwischen **Pro Senectute Kanton Zürich**  
Forchstrasse 145  
8032 Zürich  
nachfolgend PSZH genannt

und **Stadt Wetzikon**  
Bahnhofstrasse 167  
8620 Wetzikon

betreffend die Leistungsvereinbarung «Dienstleistung Treuhanddienst».  
Ersetzt die am 21. April 2021 unterzeichnete Leistungsvereinbarung.

### 1. Grundsätzliches

Die Dienstleistung Treuhanddienst steht handlungsfähigen Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Wetzikon im Alter ab 60 Jahren zur Verfügung. Bei einer zunehmenden Anzahl älterer Menschen besteht der Bedarf nach Hilfe im Administrativbereich. Dieser kann durch die Sozialberatung im angezeigten Masse nicht abgedeckt werden. Manche Personen verfügen zudem nicht mehr über tragfähige soziale Netze. Gleichzeitig ist eine gesetzliche Massnahme (noch) nicht angezeigt. Der Treuhanddienst und die in dessen Rahmen erstellten Vollmachten bleiben bei Eintreten der Handlungs- und Urteilsunfähigkeit während des Treuhanddienst-Mandats bestehen.

Der Treuhanddienst beruht auf der Solidarität von Freiwilligen mit jenen älteren Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre administrativen Angelegenheiten selbst zu erledigen. Freiwillige mit dem nötigen Fachwissen unterstützen diese älteren Menschen im finanziellen und administrativen Bereich. Zudem gewinnen die Kundinnen und Kunden durch die persönlichen Kontakte zu den Freiwilligen an Lebensqualität.

### 2. Ziel und Auftrag

Die Dienstleistung Treuhanddienst unterstützt die älteren Menschen in administrativen Belangen. Der Treuhanddienst berücksichtigt die individuellen Problemlagen und Entwicklungsmöglichkeiten der älteren Menschen.

Durch den aktiven Einbezug der Kundinnen und Kunden werden Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und gefördert. PSZH fördert und unterstützt mit dem Treuhanddienst die sozialen Kontakte und Beziehungen der älteren Menschen.

Der Treuhanddienst entlastet die Abteilung Soziales der Stadt Wetzikon. Erwachsenenschutzmassnahmen können vermieden oder zeitlich hinausgezögert werden.

### **3. Leistungen**

Der Treuhanddienst übernimmt folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Kundinnen und Kunden beim monatlichen Zahlungsverkehr oder gänzliche Übernahme dieser Aufgabe
- Unterstützung im Verkehr mit Versicherungen, Ämtern und Banken
- Geltend machen von Rückerstattungsansprüchen gegenüber Krankenkassen und Zusatzleistungsstellen
- Steuererklärungen ausfüllen
- Durchführung einfacher Schuldenregulierungen
- Budget- und Finanzplanungen erstellen
- Erstellen einer finanziellen Bestandsaufnahme und einer jährlichen Abrechnung
- Regelmässiger Besuch der Kundinnen und Kunden
- Zusatzauftrag nach Todesfall ist möglich; dazu muss der Auftrag mit den zuständigen Ämtern der Stadt Wetzikon geklärt und schriftlich vereinbart werden.

### **4. Kostenbeteiligungen**

Für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen mit einem Vermögen unter dem Freibetrag (bei Alleinstehenden CHF 30'000.- und bei Ehepaaren CHF 50'000.-) finanziert die Stadt Wetzikon die Treuhanddienst-Mandate zu dem unter Punkt 9 festgelegten Betrag. Erlischt der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV, entfällt die finanzielle Beteiligung durch die Stadt Wetzikon ab dem Folgemonat.

Ausnahmen für Personen ohne Zusatzleistungen in finanziell prekären Situationen (z. B. Sozialhilfebeziehende) sind der Stadt einzeln zu unterbreiten.

Einzelpersonen, welche den Treuhanddienst in Anspruch nehmen, entrichten eine monatliche Spesenpauschale von CHF 50.-- (erste drei Monate CHF 75.--), Ehepaare eine solche von CHF 75.-- (erste drei Monate CHF 100.-), jeweils zuzüglich MWST. Diese Pauschalen werden als Spesenentschädigung an die eingesetzten Freiwilligen ausbezahlt. Diese Spesen werden der Stadt Wetzikon nicht in Rechnung gestellt.

### **5. Koordination und Organisation**

Die Koordination des Treuhanddienstes übernimmt eine qualifizierte Fachperson. PSZH bestimmt selbstständig die personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erbringung der Dienstleistung. Die Anmeldung erfolgt entweder durch die Kundinnen und Kunden selbst, durch die Sozialberatung PSZH oder durch die entsprechenden Fachstellen der Stadt Wetzikon.

Die Vermittlung zu den geeigneten Freiwilligen übernimmt eine für die Region zuständige Fachperson des Treuhanddienstes. Diese schliesst mit den Freiwilligen Verträge ab, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten regeln. Zwischen Kundinnen und Kunden und PSZH werden schriftliche Aufträge mit Substitutionsbefugnis abgeschlossen. Die Freiwilligen werden während der

Mandatsführung durch eine Fachperson in ihrer Tätigkeit unterstützt und begleitet. Sie nehmen regelmässig an Erfahrungsaustauschen und Weiterbildungen teil.

## **6. Qualität der Leistungen**

PSZH betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss internen Richtlinien und BSV-Vorgaben.

## **7. Haftung**

PSZH wählt ihre Mitarbeitenden und Freiwilligen sorgfältig aus und bereitet diese auf ihre Aufgaben entsprechend vor. PSZH haftet gemäss Art. 398 OR ausschliesslich für die sorgfältige Ausführung der in Ziffer 3 umschriebenen Aufgaben. Die Haftung ist beschränkt auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 Abs. 1 bzw. Art. 101 Abs. 2 OR. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für vertragliche wie ausservertragliche Ansprüche.

Im Falle von Beratungsdienstleistungen wird die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit ausgeschlossen. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

## **8. Datenschutz und Schweigepflicht**

Für die Erbringung der Dienstleistungen werden Personendaten gesammelt. Beide Vertragsparteien unterstehen dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie wo zutreffend dem EU-Datenschutzgesetz. Sie verpflichten sich, diese strikte einzuhalten.

Informationen über die Bearbeitung von Personendaten bei PSZH sowie über die Rechte von Personen, deren Daten durch PSZH bearbeitet werden, finden sich in der Datenschutzerklärung. PSZH veröffentlicht die Datenschutzerklärung insbesondere auf der Website. PSZH-Mitarbeitende unterliegen der Schweigepflicht.

## **9. Finanzierung**

Die Stadt Wetzikon finanziert jährlich maximal 25 Treuhandmandate zum Preis von CHF 2'800.- pro Mandat und Jahr. Dies entspricht einem Kostendach von CHF 70'000.-.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich einer allfällig gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer, und inklusive Abzug der BSV-Subventionen.

Bei Änderung der Regularien hinsichtlich einer allfälligen Finanzierung über Ergänzungsleistungen verpflichten sich beide Parteien, gemeinsam eine Lösung zu entwickeln.

## **10. Zusammenarbeit und Berichterstattung**

PSZH ist für die Koordination und Fallführung verantwortlich und informiert die Stadt Wetzikon jährlich mit einem Reporting gemäss Absprache.

### 11. Geltungsdauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2028 gültig.

### 12. Bindungswirkung

Diese Vereinbarung kann in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede bei der Unterzeichnung als Original gilt, die aber zusammengenommen ein und dieselbe Vereinbarung bilden. Mit der elektronischen Zustellung (PDF/Scan per E-Mail) je einer von einer Partei unterzeichneten Version an die andere Partei tritt die Bindungswirkung dieser Vereinbarung ein.

### 13. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Wetzikon, 1. Jani 2025

Zürich, 16. Mai 2025

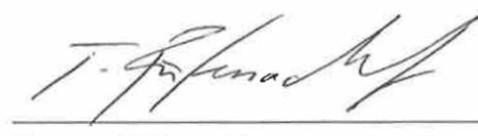
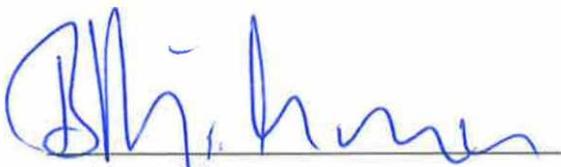
Stadt Wetzikon

Pro Senectute Kanton Zürich



Remo Vogel  
Stadtrat Gesellschaft und Soziales

Véronique Tischhauser-Ducrot  
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Barbara Hürlimann  
Leiterin Geschäftsbereich Gesellschaft +  
Soziales, Abteilungsleiterin Gesellschaft

Thomas Rüfenacht  
Abteilungsleiter Dienstleistungszentrum  
Mitglied der Geschäftsleitung



Anita Attinger  
Bereichsleiterin Dienstleistungszentrum Ober-  
land